

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main

Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 2019 (BGBl. I S. 1948)

folgende Änderungssatzung:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. ²Ausgenommen hiervon ist eine Schließung aufgrund von staatlichen oder eigenen Anordnungen. ³Unabhängig davon kann bei einer erfolgten Betreuungsleistung ein Elternbeitrag erhoben werden. ⁴Dieser Elternbeitrag kann abweichend von der Gebührentabelle im Anhang erfolgen.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

Inkrafttreten

- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Lohr a.Main, 17.06.2020

Stadt Lohr a.Main


Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister